



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 27. März 1995

Zl. 97.109/31-SL III/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
464 /AB
1995 -03- 30
zu 689 /J

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Schaffenrath und Partner/innen vom 9. März 1995, Nr. 689/J-NR/1995, betreffend "Flüchtlingsbetreuung in Tirol", beantworte ich wie folgt:

Aus der Einleitung und dem Gesamtzusammenhang der Fragen schließe ich, daß ihr Gegenstand die Unterbringung bosnischer Kriegsvertriebener im Rahmen der gemeinsamen Bundesländer-Aktion im Land Tirol ist. Es geht also nicht um anerkannte Flüchtlinge und nicht um Asylwerber in der Bundesbetreuung, sondern um jenen Personenkreis, der auf Grund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern dezentralisiert in Großquartieren oder mit finanzieller Unterstützung in Privatquartieren untergebracht wurde. Die folgenden Angaben beziehen sich daher auf diesen Personenkreis.

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Betreuungsstand betrug Ende April 1993 in Tirol 2.544 Personen, er lag Ende des Jahres 1993 bei 2.050 Personen,

- 2 -

Ende Juni 1994 betrug er 1.721 Personen und zu Ende des Jahres 1994 1.326 Personen.

Diese Entwicklung zeigt, daß insbesondere die vom Innenressort und vom Sozialressort unter Einbeziehung der Länderbetreuung getroffenen Maßnahmen zur Integration bosnischer Kriegsvertriebener erfolgreich waren. Es ist davon auszugehen, daß eine große Zahl jener Personen, die sich nicht mehr in der Unterstützungsaktion befinden, Erwerbstätigkeiten aufnehmen und damit ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren konnten.

Zu Frage 3:

Da die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt, kann ich diese Frage aus Zuständigkeitsgründen nicht beantworten.

Zu Frage 4:

Nach der zwischen den Ländern und dem Bund akkordierten Praxis werden die öffentlichen Unterstützungsleistungen dann reduziert, wenn eine betreute Person selbst ein Erwerbseinkommen hat. Ist dieses Erwerbseinkommen ausreichend hoch, dann fällt auch die Unterstützung von Familienmitgliedern weg. Dabei orientieren die Länder ihr Vorgehen grundsätzlich an den sozialhilferechtlichen Regelungen, was insbesondere eine Gleichstellung von betreuten Kriegsvertriebenen und Inländern ermöglicht.

Zu Frage 5:

Im Bundesministerium für Inneres ist bekannt, daß bosnische Staatsangehörige im Rahmen von Familienzusammenführungen in andere Staaten weitergereist sind und daß ein kleinerer Kreis bosnischer Kriegsvertriebener auch nach Bosnien zurück-

- 3 -

gekehrt ist. Diese Rückkehr erfolgt in allen Fällen auf freiwilliger Basis.

Zu Frage 6:

Da die Führung von Unterbringungsheimen für bosnische Kriegsvertriebene im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes erfolgt, besteht für das Innenressort keine Zuständigkeit und keine Möglichkeit der Einflußnahme. Bei allen bisherigen Fällen, in denen Quartiere geschlossen werden mußten, wurde aber seitens des jeweils zuständigen Landes immer für eine Unterbringung in anderen Quartieren Sorge getragen.

Zu Frage 7:

Die Entlassung aus der Bundesbetreuung - dies ist die im Bundesbetreuungsgesetz geregelte Versorgung von Asylwerbern - erfolgt regelmäßig mit Abschluß des Asylverfahrens. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Betreuung bis zu drei Monaten über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses hinaus verlängert werden.

Zu Frage 8:

Das Bundesministerium für Inneres hat zur Unterstützung der Integration bosnischer Kriegsvertriebener eine Reihe von Sprachkursen finanziert bzw. mitfinanziert; darüber hinaus wurde mit dem Sozialressort der Zugang zu unselbständigen Beschäftigungen erleichtert. Gemeinsam mit den Ländern wurden Formen der finanziellen Unterstützung für jene Menschen gefunden, in denen Kriegsvertriebene Großquartiere verlassen wollten und Wohnungen gefunden haben: Hier war beispielsweise eine begrenzte Unterstützung beim Mietaufwand möglich. Seitens des Innenressorts wurden weiters eine Reihe von Berufsausbildungskursen finanziert und einzelne Berufsintegrationsprojekte in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktver-

- 4 -

waltung durchgeführt. Schließlich wurde im Rahmen der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes jenen Kriegsvertriebenen die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung ermöglicht, die über eine Beschäftigung und entsprechende Wohnmöglichkeiten verfügten. Insgesamt wurden hier österreichweit bisher 48.947 Aufenthaltsbewilligungen an bosnische Staatsbürger erteilt.

Diese Maßnahmen werden auch in Zukunft fortzusetzen sein, wobei sich bei den Kursmaßnahmen der Schwerpunkt zunehmend von Sprachkursen auf Berufsqualifikationskurse verlagert. Die hierfür erforderlichen Budgetmittel sind im Innenressort auch für 1995 vorgesehen.

F. G. A. T. L. S.

Nr. XIX. GP-NR
689 1J
1995 -US- 0 9

ANFRAGE

der Abgeordneten Schaffenrath und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Flüchtlingsbetreuung in Tirol

Wie auch Vertreter der Tiroler Landesregierung - offensichtlich mit Befriedigung - festgestellt haben, ist die Anzahl der in diesem Bundesland in Betreuung befindlichen Flüchtlinge von 2 050 (Dezember 1993) auf 1 466 (Dezember 1994) zurückgegangen. Flüchtlingsberatungsstellen äußern nunmehr die Sorge, daß die Zukunft vieler dieser Menschen, was Wohnmöglichkeit und Arbeit betrifft, nicht gewährleistet ist. Die geplanten Integrationsmaßnahmen sowie die Vorbereitung der Flüchtlinge auf eine eventuelle Heimkehr scheinen unter den gegebenen Voraussetzungen gefährdet.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Wie entwickelte sich der Flüchtlingsstand in den letzten 2 Jahren (bis 31.12.1994)?
2. Wieviele Personen wurden in dieser Zeit aus der Flüchtlingsbetreuung in Tirol entlassen? Aus welchen Gründen?
3. Wievielen aus der Flüchtlingsbetreuung (in Tirol) entlassenen Personen wurde eine Beschäftigungsbewilligung erteilt? Ist dem Bundesministerium für Inneres der derzeitige Aufenthaltsort dieser Menschen bekannt? (Wenn ja, bitte um Angabe!)
4. Werden Familienmitglieder von Flüchtlingen, denen eine Arbeitsbewilligung erteilt wurde, ebenfalls aus der Betreuung entlassen?
5. Tirols Landeshauptmannstellvertreter Prock stellte laut APA-Aussendung vom 7.3.95 fest, daß "rund 100 Flüchtlinge Tirol verlassen" hätten. Was ist Ihnen über das weitere Schicksal dieser Flüchtlinge bekannt?
6. Stimmt es, daß die beiden Flüchtlingsheime in Fritzens und in Götzens (im Bezirk Innsbruck-Land) geschlossen wurden oder kurz vor der Schließung stehen? Was geschieht mit den dort untergebrachten Flüchtlingen?
7. Nach welchen Kriterien werden Flüchtlinge grundsätzlich aus der Bundesbetreuung entlassen?
8. Welche Integrationsmaßnahmen für in Tirol untergebrachte Flüchtlinge wurden bisher gesetzt? Welche Maßnahmen sind in Zukunft geplant?